

**Postulat**  
**über die Sistierung von Steuerveranlagungen bei Gewinnen von Grundstücken**  
 eröffnet am 8. September 2014

**Antrag:**

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Steuerveranlagungen betreffend Grundstücke, die zufolge des am 2. Dezember 2011 ergangenen Urteils des Bundesgerichtes (BGer 2C\_11/2011) neu der Einkommenssteuer unterliegen, solange zu sistieren, bis auf Bundesebene Klarheit hinsichtlich der Rechtslage und der Auswirkungen dieser bundesgerichtlichen Rechtsprechung geschaffen ist und mithin die Umsetzung in den Kantonen rechtsstaatlich unbedenklich erfolgen kann.

**Begründung:**

Der Gewinn aus der Veräußerung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken wurde bis zum Urteil des Bundesgerichtes 2C\_11/2011 vom 2. Dezember 2011 nur bis zu den Anlagekosten mit der Einkommensgewinnsteuer erfasst. Ein darüber hinaus erzielter Gewinn unterlag der Grundstückgewinnsteuer. Im vorgenannten Urteil hat das Bundesgericht die Definition von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken anders vorgenommen, sodass der ganze Gewinn der Einkommenssteuer unterliegen soll. Vor diesem Urteil galten alle jene Grundstücke als land- und forstwirtschaftlich, die landwirtschaftlich genutzt wurden, unabhängig davon, ob sie dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht unterstellt waren oder nicht.

Nebst einer am 28. September 2012 eingereichten parlamentarischen Initiative, welche einen generellen Wechsel vom dualistischen zum monistischen System für alle Grundstücke verlangt und damit auf eine Vereinfachung der Besteuerung von Grundstücken abzielt, beauftragt Nationalrat Leo Müller mit der Motion 12.3172 in einem kurzfristigeren Kontext den Bundesrat, dem eidgenössischen Parlament eine Gesetzesänderung vorzulegen, wonach im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) und im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) der Begriff der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke so definiert wird, damit diese Grundstücke bei der Überführung vom Geschäfts- ins Privatvermögen sowie bei der Veräußerung nur bis zu den Anlagekosten einkommenssteuerrechtlich belastet werden, so wie dies vor dem Urteil des Bundesgerichtes 2C\_11/2011 vom 2. Dezember 2011 Praxis war.

Die Motion wurde am 16. September 2013 vom Nationalrat zuhanden der ständerätslichen Beratung angenommen. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) hat sich der Motion am 24. März 2014 und an weiteren Sitzungen angenommen. Sie hat im Rahmen der Behandlung der Motion und der parlamentarischen Initiative von Nationalrat Leo Müller Vertretungen der Finanzdirektorenkonferenz (FDK) sowie des Schweizer Bauernverbandes angehört. Von Seiten der Kommission besteht weiterer Klärungsbedarf; sie beauftragte die Verwaltung mit einer detaillierten Aufstellung der Konsequenzen der Motion und der parlamentarischen Initiative. Insbesondere sollen die finanziellen Folgen sowie allfällige Übergangslösungen für die vom Urteil des Bundesgerichtes 2C\_11/2011 vom 2. Dezember 2011 stark betroffenen Personen aufgezeigt werden. Die Kommission entschied deswegen am 25. August 2014 einstimmig, die Entscheidung bis zum nächsten Quartal zu vertagen.

Zwischenzeitlich werden in den Kantonen – namentlich im Kanton Luzern – die Veranlagungen gemäss der neuen bundesgerichtlichen Rechtsprechung vorangetrieben. Insbesondere werden auch Grundstückverkäufe, die vor dem 2. Dezember 2011 verkauft wurden, nach neuer Art eingeschätzt. Dies ist rechtsstaatlich und gerade unter dem Blickwinkel der Rechtssicherheit bedenklich. Um keine Präjudizien zu schaffen, soll die kantonale Steuerverwaltung mit der Veranlagung solcher Fälle zuwarten, bis auf Bundesebene Klarheit herrscht.

*Kottmann Raphael  
 Dissler Josef  
 Odermatt Markus  
 Kaufmann Pius*

Roos Willi Marlis  
Knüsel Kronenberg Marie-Theres  
Hunkeler Yvonne  
Zurkirchen Peter  
Aregger André  
Bucher Peter  
Oehen Thomas